



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.107 RRB 1963/0546**
Titel **Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).**
Datum 14.02.1963
P. 238–239

[p. 238] Am 5. November 1962 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 14. September 1960 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten verlängerten Birchstrasse zwischen Glattal- und Schaffhauserstrasse in Zürich-Seebach mit teilweiser Aenderung bzw. Aufhebung der bestehenden Baulinien der Glattal- und Schaffhauserstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksamtes Zürich vom 19. Oktober 1962 sind gegen den am 18. November 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Zwei Rekurse wurden vom Bezirksrat Zürich mit Entscheid vom 26. Mai 1961 abgewiesen. Ein an den Regierungsrat weitergezogener Rekurs wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3385 vom 6. September 1962 ebenfalls abgewiesen.

Die Birchstrasse führt aus dem Grenzgebiet der Stadtkreise 6 und 11 gegen Norden in Richtung des Quartiers Seebach. Sie umfährt letzteres in grossem Bogen auf der Nordwestseite - teilweise in erst projektierte Linienführung - und mündet schliesslich in die Glattalstrasse. Eine Baulinienvorlage für das letzte Teilstück westlich der Glattalstrasse wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3715 vom 4. Oktober 1962 genehmigt. Der Baulinienabstand beträgt 32 m.

Die heutige Vorlage betrifft die projektierte verlängerte Birchstrasse, als Schlussstück zwischen Glattalstrasse und Schaffhauserstrasse bei der Stadtgrenze gegen Opfikon. Der vorgesehene Baulinienabstand von 32 m wird vom bereits genehmigten Teilstück übernommen. Er entspricht der Bedeutung der Strasse. Beim Anschluss an die Glattalstrasse tritt eine Erweiterung auf 47 m ein, um genügend freien Raum für eine allfällige spätere Unterführung zu gewinnen. Gleichzeitig wird die bestehende östliche Baulinie (RRB Nr. 2094 vom 17. Oktober 1940) der Glattalstrasse geöffnet und im Bereich der Einmündung der Birchstrasse um 2 bis 7 m zurückgenommen. Gegen die Schaffhauserstrasse hin erfährt der Baulinienabstand ebenfalls eine Ausweitung und zwar auf rund 52 m. Die südliche Baulinie folgt der nordöstlichen Gebäudeflucht des letzten Wohnblockes auf Stadtgebiet und schliesst an die bestehende linksseitige Baulinie (RRB Nr. 5446 vom 23. Dezember 1959) der Schaffhauserstrasse an. Letztere wird auf 9 m Länge (zwischen Gebäudeflucht und Grenze Kat.-Nr. 4580) aufgehoben. Die nördliche Baulinie berücksichtigt das geplante Autobahnprojekt und endet rund 150 m vor der Einmündung in die Schaffhauserstrasse.

Die Niveaulinie passt sich dem Terrain nach Möglichkeit an; ihre Maximalsteigung beträgt 2,5%.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion



beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 14. September 1960 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Birchstrasse zwischen Glattal- und Schaffhauserstrasse, die Oeffnung und die teilweise Abände- // [p. 239] rung der östlichen Baulinie der Glattalstrasse sowie die teilweise Aufhebung der nordwestlichen Baulinie der Schaffhauserstrasse im Bereiche der Einmündung der Birchstrasse in Zürich-Seebach wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/27.03.2017]